



**die lobby für kinder**

**Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Wiesloch und  
südlicher Rhein-Neckar-Kreis e.V.**

# SATZUNG

AZ: VR-01-00 / GS-01.00

## Revision 6

Verteiler:

- VR-E
- BV
- LV
- DPWV-LV BaWü

genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.04.1986, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesloch (VR 336) am 03.07.1986

Satzungsänderungen:

1. Mitgliederversammlung vom 15.05.1991 mit Eintragung in das Vereinsregister am 21.10.1991 wirksam
2. Mitgliederversammlung vom 27.06.1995 mit Eintragung in das Vereinsregister am 02.04.1996 wirksam
3. Mitgliederversammlung vom 22.05.2001 mit Eintragung in das Vereinsregister am 08.03.2002 wirksam
4. Mitgliederversammlung vom 28.06.2007 mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.02.2009 wirksam
5. Mitgliederversammlung vom 30.06.2011 mit Eintragung in das Vereinsregister am 16.08.2011 wirksam
6. Mitgliederversammlung vom 27.06.2019 mit Eintragung in das Vereinsregister am 26.05.2020 wirksam

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Wiesloch und südlicher Rhein-Neckar-Kreis e.V., kurz DKSB Wiesloch.
2. Der DKSB Wiesloch hat seinen Sitz in Wiesloch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Der DKSB Wiesloch setzt sich ein für
  - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
  - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
  - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
  - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
  - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
  - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
  - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand
  - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
2. Der DKSB Wiesloch will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
  - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
  - mit anderen in Wiesloch und Umgebung tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
  - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
  - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
  - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern

- einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
  - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
  - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

3. Der DKSB Wiesloch ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der DKSB Wiesloch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DKSB Wiesloch ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des DKSB Wiesloch dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DKSB Wiesloch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DKSB Wiesloch fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaft**

1. Der DKSB Wiesloch ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend Landesverband genannt).
2. Der DKSB Wiesloch ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
  - drohende Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit,
  - Rechtsstreitigkeiten,
  - Vollstreckungsmaßnahmen,
  - Vermächnisse und Erbschaften mit einem Wert über 100.000,- Euro im Einzelfall,
  - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
3. Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des DKSB Wiesloch verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in

Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

4. Der DKSB Wiesloch ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge, und ähnliche Abreden mit denen Dritten die Verwendung des Namen und des Logos gestattet wird, sind auf den DKSB Wiesloch zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DKSB Wiesloch kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem DKSB Wiesloch als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Vorsitzende, die sich um die Ziele des DKSB Wiesloch besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des DKSB Wiesloch ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des DKSB Wiesloch besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

Alle aktiven Mitglieder des DKSB Wiesloch haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

## § 6

### Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.

2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
4. Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des DKSB Wiesloch zuwiderhandeln, können aus dem DKSB Wiesloch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
  - dieser Satzung oder den Beschlüssen des DKSB Wiesloch oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
  - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
  - ihre Verpflichtungen gegenüber dem DKSB Wiesloch trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des DKSB Wiesloch, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
5. Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom DKSB Wiesloch verliehenen Ehrungen.

## **§ 8**

### **Organe**

1. Die Organe des DKSB Wiesloch sind die Mitgliederversammlung und

der Vorstand.

2. Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
  - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, von denen keine(r) dem Vorstand angehören darf. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
  - die Beschlussfassung über den Haushalt,
  - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des DKSB Wiesloch,
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen

den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

5. Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
6. Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gilt Abs. 2-7 entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem seiner/ ihrer Stellvertreter/ innen (alternativ einem Mitglied der Vorstandes) geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e anderer/ andere Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin gewählt wird.
10. Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - dem/der Schriftführer/in
  - und bis zu vier Beisitzer/innen.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt

sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein soll. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem DKSB Wiesloch außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringenden Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer des DKSB Wiesloch können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihn selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer/einem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer übertragen werden. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine/Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

## § 11

### Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
2. Alljährlich hat der/die Schatzmeister/in bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des DKSB Wiesloch im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500 000 € oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als 10 hauptamtliche Vollzeit - Mitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit – Mitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu



---

erfolgen.

Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg zu übersenden.

## § 12

### **Auflösung des DKSB OV Wiesloch, Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des DKSB Wiesloch erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt. Die Liquidatoren legen die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DKSB Wiesloch oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DKSB Wiesloch an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat. Hilfsweise fällt das Vermögen an den Bundesverband und, falls es keine Untergliederung mehr gibt, an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.